

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

20.04.1999

Geschäftszahl

17/6-DOK/99

Rechtssatz

Kann dem Beamten die schuldhafte Begehung einer Dienstpflichtverletzung nicht nachgewiesen werden, so ist im Zweifel mit Freispruch vorzugehen. Der einzige Zeuge des angeblichen Fahrverhaltens des Beschuldigten konnte bei der mündlichen Verhandlung aber keine genauen Angaben mehr über den Vorfall machen. So konnte er sich nicht mehr daran erinnern, wie weit der Beschuldigte auf die linke Fahrbahnseite gekommen sei und ob er auch den Gehsteig befahren habe. Dabei handelt es sich nicht bloß um unwesentliche Details, an welche man sich nach einem Jahr vielleicht nicht mehr so genau erinnern kann, sondern um entscheidende Elemente für die Tatbildmäßigkeit des angelasteten Verhaltens. Deziert konnte der Zeuge jedoch ein Gefahrenmoment verneinen, da zum damaligem Zeitpunkt kein Fahrzeug in der Gegenrichtung gefahren sei. Danach sei der Lenker wieder ganz normal gefahren. Er habe den Vorfall nicht so dramatisch gesehen und habe die Sache nur abgeklärt sehen wollen. Den Aktenunterlagen zufolge lehnte der Zeuge seine schriftliche Vernehmung zu einem früheren Zeitpunkt ab.

Bei dieser Beweislage ist die Erstinstanz aber zu Recht in diesem Punkt mit einem Freispruch vorgegangen.

DK: Freispruch (Berufung d DA)

DOK: Bestätigung